



Ordnung für das Bachelorstudium Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Vom 1. Dezember 2011

Vom Universitätsrat genehmigt am 26. Januar 2012.

Die Juristische Fakultät der Universität Basel erlässt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007¹, folgende Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Rechtswissenschaft im Bachelorstudium studieren.

³ Einzelheiten regelt die Fakultät in der Wegleitung zum Bachelorstudium Rechtswissenschaft (im Folgenden: Wegleitung).

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein beständenes Bachelorstudium Rechtswissenschaft den Grad eines «Bachelor of Law» (BLaw).

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011² geregelt.

² Studierende, die vom Studium der Rechtswissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig ausgeschlossen worden sind oder einen solchen erfolgreich bestanden haben, werden zum Bachelorstudium Rechtswissenschaft an der Universität Basel nicht zugelassen. Die Fakultät kann in Härtefällen dem Rektorat die Zulassung einer endgültig ausgeschlossenen Person beantragen.

³ Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung durch Verfügung.

Studienbeginn

§ 4. Das Bachelorstudium Rechtswissenschaft beginnt im Herbstsemester. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann aus triftigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

¹ SG 440.110.

Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Statut der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3.5.2012.

² Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13.11.2019.

II. Studium

I. STUDIENAUFBAU

Gliederung des Studiums

§ 5. Das Bachelorstudium Rechtswissenschaft gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 60 Kreditpunkten und einer ordentlichen Studienzeit von einem Jahr und
- b) das Aufbaustudium mit 120 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Studium entsprechend.

² Lehrveranstaltungen umfassen folgende Formate:

- a) Clinic
- b) Kolloquium
- c) Moot-Court
- d) Projekt
- e) Proseminar
- f) Repetitorium
- g) Seminar
- h) Tutorat
- i) Übung
- j) Vorlesung
- k) Vorlesung mit Tutorat
- l) Vorlesung mit Übung

Kreditpunkte

§ 6. Die Fakultät beschliesst die Anzahl der pro Lehrveranstaltung vergebenen Kreditpunkte.

² Die in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Module

§ 7. Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul umfasst eine Lehrveranstaltung oder mehrere inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen.



II. GRUNDSTUDIUM

Aufbau

§ 8. Das Grundstudium umfasst Pflichtlehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Privatrecht I mit 18 Kreditpunkten,
- b) Öffentliches Recht I mit 18 Kreditpunkten,
- c) Strafrecht I mit 18 Kreditpunkten,
- d) Rechtsgeschichte mit 3 Kreditpunkten,
- e) Juristisches Arbeiten mit 3 Kreditpunkten.

² Die Veranstaltungen des Grundstudiums sind zu belegen.

³ Einzelheiten regelt die Wegleitung.

Prüfungen

§ 9. Die Kreditpunkte werden durch schriftliche Klausuren mit genügender Benotung erworben. Diese dauern in den Modulen a)–c) zwei Stunden und im Modul Rechtsgeschichte eineinhalb Stunden.

² Das Modul Juristisches Arbeiten wird mit einem schriftlichen oder elektronischen Leistungsnachweis überprüft. Die Leistungsüberprüfung im Modul Juristisches Arbeiten wird mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Wird die Leistungsüberprüfung nicht bestanden, kann die Lehrveranstaltung erneut belegt werden.

³ Ist einzig die Note des Moduls Rechtsgeschichte ungenügend, der Durchschnitt der Noten der Module a) – d) jedoch mindestens 4,5, so werden die Kreditpunkte dieses Moduls dennoch angerechnet.

Zeitpunkt

§ 10. Die Klausuren finden nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters in der gleichen Prüfungssession statt. Die Studierenden sind automatisch angemeldet.

² Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann aus triftigen Gründen die Ablegung der Klausuren nach drei Semestern bewilligen.

Wiederholung

§ 11. Die Wiederholung ungenügender Klausuren ist einmal möglich.

² Wiederholungsprüfungen im Modul Rechtsgeschichte werden grundsätzlich schriftlich abgelegt, sie können ausnahmsweise mündlich abgelegt werden. Sie dauern als mündliche Einzelprüfungen 15 Minuten, als Zweierprüfungen 20 Minuten.³

³ Die Wiederholung erfolgt im nächsten Semester. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann aus triftigen Gründen die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung um ein Semester erstrecken.⁴

⁴ Die Wegleitung regelt die Einzelheiten.⁵

³ § 11 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 3. 2017 (in Kraft seit 1. 8. 2017).

⁴ § 11 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 10. 2014 (wirksam seit 1. 8. 2015).

⁵ § 11 Abs. 4 beigefügt durch Fakultätsbeschluss vom 16. 3. 2017 (in Kraft seit 1. 8. 2017).



Abschluss des Grundstudiums

§ 12. Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Kreditpunkte aus den Modulen gemäss § 8 lit. a–e erworben sind.

² Das Grundstudium muss innert einem Jahr abgeschlossen werden. Falls Kreditpunkte im «Modul Juristisches Arbeiten» gemäss § 8 Abs. 1 lit. e fehlen, kann das Aufbaustudium unter dem Vorbehalt begonnen werden, dass die fehlenden Kreditpunkte später erworben oder angerechnet werden.

³ Studierende, welche das Grundstudium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Weiterstudium in Rechtswissenschaft an der Universität Basel ausgeschlossen. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dies durch Verfügung mit.

III. AUFBAUSTUDIUM

Aufbau

§ 13. Das Aufbaustudium schliesst an das Grundstudium an und umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in den Modulen:

- a) Privatrecht II mit 40 Kreditpunkten,
- b) Öffentliches Recht II mit 26 Kreditpunkten,
- c) Strafrecht II mit 20 Kreditpunkten,
- d) Zivilprozessrecht mit 4 Kreditpunkten,
- e) Völker- und Europarecht mit 6 Kreditpunkten,
- f) Grundlagen des Rechts mit 4 Kreditpunkten,
- g) Schreibkompetenz und wissenschaftliches Arbeiten mit 14 Kreditpunkten,

sowie einen ausserfakultären Wahlbereich mit 6 Kreditpunkten.

² Die Veranstaltungen des Aufbaustudiums sind zu belegen.

³ Die Pflichtlehrveranstaltungen werden in der Wegleitung genannt.

Leistungsüberprüfungsformen

§ 14. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Vorlesungsprüfungen,
- b) Fachprüfungen,
- c) eine Proseminar- und eine Seminarleistung,
- d) Leistungsüberprüfung für den ausserfakultären Wahlbereich.

Kompensation von Kreditpunkten bei ungenügenden Prüfungsleistungen

§ 15. Im Fall ungenügender Leistungen in Vorlesungs- und Fachprüfungen werden die jeweiligen Kreditpunkte dennoch angerechnet, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat

- a) in der Gesamtheit der Vorlesungsprüfungen und der Fachprüfungen einen genügenden Notendurchschnitt erzielt hat, nicht mehr als drei Minuspunkte (§ 15 Abs. 2) und nicht mehr als zwei ungenügende Einzelnoten vorweist,



und

- b) in den drei Fachprüfungen allein einen genügenden Notendurchschnitt erzielt hat und nicht mehr als eine ungenügende Einzelnote vorweist,

und

- c) in keinem Modul mehr als eine ungenügende Note erzielt hat.

² Die Note 3,5 ergibt einen halben Minuspunkt, die Note 3 einen Minuspunkt, die Note 2,5 eineinhalb Minuspunkte, die Note 2 zwei Minuspunkte, die Note 1,5 zweieinhalb Minuspunkte, die Note 1 drei Minuspunkte.

Abschluss des Aufbaustudiums

§ 16. Das Aufbaustudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Kreditpunkte aus den Modulen gemäss § 13 erworben sind.

² Studierenden, welche das Aufbaustudium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, wird der Ausschluss vom Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Basel von der Dekanin bzw. von dem Dekan durch Verfügung eröffnet.

³ Die Wiederholung einzelner ungenügender Leistungen ist nach dem Bestehen des Bachelorstudiums unter Anwendung von § 15 nicht mehr möglich.

A. Vorlesungsprüfungen

Die einzelnen Prüfungen

§ 17. Zu den Vorlesungen und zugehörigen Übungen im

- a) Obligationenrecht Besonderer Teil oder Gesellschaftsrecht,
- b) Erbrecht, Familienrecht oder Sachenrecht,
- c) Strafrecht Besonderer Teil,
- d) Verwaltungsrecht,
- e) Zivilprozessrecht,
- f) Völker- und Europarecht,
- g) Grundlagen des Rechts,

ist je eine Vorlesungsprüfung abzulegen.

Zulassung und Zeitpunkt

§ 18. Vorlesungsprüfungen werden nach Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgelegt. Die Studierenden wählen im Übrigen die Prüfungssession frei.

² Die Vorlesungsprüfungen gemäss § 17 lit. a–d müssen vor den Fachprüfungen, die Vorlesungsprüfungen gemäss § 17 lit. e–g spätestens mit den Fachprüfungen abgelegt werden.

Durchführung

§ 19. Vorlesungsprüfungen sind mündlich oder schriftlich. Mündliche Vorlesungsprüfungen dauern als Einzelprüfungen 15 Minuten, als Zweierprüfungen 20 Minuten. Schriftliche Vorlesungsprüfungen dauern jeweils zwei Stunden.



² Die Wegleitung regelt die Einzelheiten.

Wiederholung

§ 20. Eine ungenügende Vorlesungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung genügender Prüfungen ist ausgeschlossen.

² Erzielt eine Studentin bzw. ein Student in einer Vorlesungsprüfungswiederholung eine ungenügende Note, wird die zuletzt erzielte Note für das Bestehen und für das Prädikat des Bachelor gewertet.

B. Fachprüfungen

Umfang und Durchführung

§ 21. Die Studierenden legen in den Modulen Privatrecht II, Öffentliches Recht II und Strafrecht II je eine Fachprüfung ab, wobei der Stoff der entsprechenden Module aus dem Grundstudium vorausgesetzt wird.

² Mit Bestehen einer Fachprüfung werden im betreffenden Modul ebenfalls die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen erworben, zu denen keine Vorlesungsprüfungen stattfinden.

³ Die Fachprüfungen werden während einer Prüfungssession in Form von mindestens zwei schriftlichen Klausuren von fünf Stunden Dauer abgelegt. Sofern eine mündliche Prüfung stattfindet, dauert diese 30 Minuten bei einer Zweierprüfungen bzw. 20 Minuten bei einer Einzelprüfung.

⁴ Die Zuteilung der schriftlichen Klausuren oder der mündlichen Prüfungen zu den Modulen wird eine Woche nach dem Ende des Anmeldezeitraums der jeweiligen Prüfungssession bekannt gegeben.

⁵ Noch nicht abgelegte Vorlesungsprüfungen müssen in der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.

Wiederholung

§ 22. Die ungenügenden Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Sie müssen gemeinsam in einer Prüfungssession wiederholt werden. Für das Prädikat des Bachelor wird die zuletzt erzielte Note gewertet.

C. Andere Leistungsüberprüfungsformen

Proseminar- und Seminarleistung

§ 23. Die Kreditpunkte im Modul Schreibkompetenz und wissenschaftliches Arbeiten werden im Rahmen eines Proseminars und eines Seminars mit einer bestandenen Proseminarleistung und einer als genügend benoteten Seminarleistung erworben.

² Ausnahmsweise kann eine prüfungsberechtigte Person gestatten, die Seminarleistung durch eine ausserhalb einer Seminarveranstaltung verfasste Arbeit zu erfüllen.

³ Die Proseminarleistung wird mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Das Bestehen der Proseminarleistung ist Voraussetzung, um zu einem Seminar zugelassen zu werden. Der Titel der Arbeit wird im Bachelorzeugnis angegeben.

⁴ Die Seminarleistung wird benotet. Die Note wird bei der Berechnung des Bachelorprädikats nicht berücksichtigt, aber im Bachelorzeugnis unter Angabe des Titels der Arbeit ausgewiesen.



Ausserfakultärer Wahlbereich

§ 24. Die Leistungsüberprüfungen im ausserfakultären Wahlbereich erfolgen nach Massgabe der entsprechenden Studienordnungen. Die Bewertung und die Kreditpunkte werden im Zeugnis ausgewiesen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU PRÜFUNGEN UND ZUM ABSCHLUSS

Prüfungssprache

§ 25. Die Prüfungssprache ist Deutsch.

² Die Prüfenden können für mündliche Prüfungen eine andere Sprache zulassen. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

Prüfungssessionen

§ 26. Jedes Jahr gibt es zwei Prüfungssessionen. Es müssen nicht in jeder Session sämtliche Prüfungen angeboten werden; die Wegleitung legt die Einzelheiten fest.

Prüfungsbeisitz bei mündlichen Prüfungen

§ 27. Die mündlichen Prüfungen finden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers statt. Den Vorlesungsprüfungen sitzen in der Regel Assistierende bei.

Bewertung

§ 28. Die Leistungen der Studierenden werden benotet oder mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

² Die Notenskala reicht in halben Notenschritten von 1,0 bis 6,0. Die Noten 4,0 bis 6,0 bezeichnen genügende, die Noten 1,0 bis 3,5 ungenügende Leistungen.

³ Die einzelnen Noten entsprechen den folgenden Wertungen:

- a) 6,0ausgezeichnet,
- b) 5,5sehr gut,
- c) 5,0gut,
- d) 4,5befriedigend,
- e) 4,0genügend,
- f) 3,5 nicht ausreichend
- g) 3,0 mangelhaft
- h) 2,0 schwach
- i) 1,0 sehr schwach

Eröffnung – Einsichtsrecht

§ 29. Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidatinnen bzw. Kandidaten in Form einer Verfügung eröffnet.

² Auf Verlangen wird Einsicht in die eigenen schriftlichen Arbeiten gewährt.



Anmeldung

§ 30. Ausser für die Prüfungen des Grundstudiums müssen sich die Studierenden für alle Prüfungen anmelden. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht möglich. § 32 bleibt vorbehalten.

Verlängerung der Prüfungsdauer und Änderung des Prüfungsmodus

§ 31. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere bei Fremdsprachigkeit oder Behinderung, die Dauer mündlicher und schriftlicher Prüfungen im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Behinderung, kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zum Nachteilsausgleich auch den Prüfungsmodus ändern.

Verschiebung und Fernbleiben

§ 32. Ein Gesuch um Verschiebung von Leistungsüberprüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung triftiger Gründe schriftlich beim Studiendekanat einzureichen. Wird das Gesuch aus gesundheitlichen Gründen gestellt, ist dem Studiendekanat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan entscheidet über das Gesuch.

² Bleibt eine Studentin bzw. ein Student ohne triftige Gründe einer Prüfung fern, gilt diese Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1,0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 33. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1,0 bewertet.

² Wer als schriftliche Arbeit ein Plagiat einreicht, insbesondere die Arbeiten Dritter verwertet und sich als Autorin bzw. Autor ausgibt, kann von der Curriculums- und Prüfungskommission vom Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Basel ausgeschlossen werden.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 34. Über die Anerkennung von Studienleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Universität oder Hochschule erworben wurden, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Eine Anerkennung bei Fachprüfungen ist nicht möglich.

² Die Anerkennung von Studienleistungen wird durch Verfügung eröffnet.

Grad

§ 35. Wer das Grund- und Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält den Grad eines «Bachelor of Law». Dafür wird eine Urkunde mit Angabe des Prädikats ausgestellt.

Prädikat

§ 36. Der auf Zehntelnoten gerundete Notendurchschnitt der Vorlesungsprüfungen und der Fachprüfungen bestimmt das Prädikat für den Bachelor of Law.

² Das Prädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

- a) 5,6 bis 6,0 ausgezeichnete Leistung («summa cum laude»),
- b) 5,2 bis 5,5 sehr gute Leistung («magna cum laude»),



- c) 4,8 bis 5,1 gute Leistung («cum laude»),
- d) 4,4 bis 4,7 befriedigende Leistung («bene»),
- e) 4,0 bis 4,3 genügende Leistung («rite»).

Bachelorurkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 37. Wer das Bachelorstudium gemäss § 12 und § 16 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, aus welcher das Bachelorstudium Rechtswissenschaft sowie das Prädikat hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen. Damit wird der Grad eines Bachelor of Law (BLaw) verliehen.

² Die Studierenden erhalten nach dem Grundstudium und nach dem Aufbaustudium je ein Zeugnis über die erworbenen Kreditpunkte, die abgelegten Prüfungen und Leistungen sowie die erzielten Noten, unabhängig davon, ob sie den betreffenden Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben oder nicht.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

⁴ Einzelheiten regelt die Wegleitung.

Härtefälle

§ 38. In Härtefällen kann die Curriculums- und Prüfungskommission begründete Ausnahmen von einzelnen Regelungen dieser Ordnung gewähren.

III. Zuständigkeiten

Prüfungsberechtigte

§ 39. Prüfungen werden durch Inhaberinnen bzw. Inhaber von Professuren oder durch Dozentinnen bzw. Dozenten mit Habilitation oder einer gleichwertigen Qualifikation abgenommen.

² Die Fakultät kann andere Dozentinnen bzw. Dozenten zur Abnahme von Prüfungen ermächtigen.

Curriculums- und Prüfungskommission

§ 40. Die Fakultät wählt eine Curriculums- und Prüfungskommission.

² Sie hat insbesondere die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen. Zudem ist sie für alle Fragen der Lehre zuständig, sofern keine andere Regelung besteht.

³ Die Zusammensetzung der Curriculums- und Prüfungskommission regelt die Wegleitung.

Studiendekanin bzw. Studiendekan

§ 41. Die Fakultät wählt eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan.

² Sie bzw. er hat die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen. Anträge an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sind an das Studiendekanat zu richten.

IV. Rechtsmittel

§ 42. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der



Universität Basel und dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission 1 oder im Falle von Prüfungsrekursen bei der Rekurskommission 2 angefochten werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 43. Die Ordnung in der vorliegenden Fassung gilt für alle Studierenden, welche ihr Bachelorstudium in Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel im Herbstsemester 2012 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Bachelorstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vor dem 1. August 2012 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der Ordnung für das Bachelorstudium Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 7. April 2004. Für sie gilt diese Ordnung noch bis zum 31. Juli 2017 weiter. In begründeten Fällen kann die Curriculums- und Prüfungskommission diese Frist um höchstens ein Jahr erstrecken.

³ Die in den §§ 19 und 21 geregelten Leistungsüberprüfungsmodalitäten gelten in gleicher Weise für Studierende, die vor dem 1. August 2012 ihr Studium begonnen haben und nach einer alten Studienordnung beenden.

Wirksamkeit

§ 44. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2012 wirksam.

² Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Bachelorstudium Rechtswissenschaften der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 7. April 2004 aufgehoben.